

Musikverein Poppenweiler e.V.

Satzungsentwurf 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1958 gegründete Verein führt den Namen "Musikverein Poppenweiler e.V." und hat seinen Sitz in 71642 Ludwigsburg-Poppenweiler.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 200413 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere der Musik auf einer breiten Grundlage und die Pflege des traditionellen Brauchtums.
- (2) Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a) regelmäßigen Probenbetrieb
 - b) die Durchführung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen und Darbietungen lokaler Traditionen und Bräuche
 - c) die Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen
 - d) die Teilnahme an Musikveranstaltungen, Wertungsspielen und Wettbewerben
 - e) die Förderung der Jugendarbeit sowie die Aus- und Fortbildung von Musikern
 - f) Konzertreisen
- (3) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
 - b) Blasmusikkreisverband Ludwigsburg e.V.
 - c) Stadtverband Musik Ludwigsburg e.V.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Musiker, Jungmusiker und Brauchtumstreibende, sowie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell fördern.
- (4) Jungmusiker sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen die lt. der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden oder denen Ehrentitel zuerkannt wurden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Textform auf einem hierfür vorgesehenen Formular des Vereins voraus. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme in den Verein kann durch Beschluss des Vorstandes abgelehnt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- (2) Aufnahmeanträge von minderjährigen Personen bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen und Mitgliedsbedingungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich bzw. in Textform zu erklären.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben.
- (4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb von einem Monat beim 1. Vorstand in Textform Einspruch einlegen. Über den Einspruch

entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bei einem zurückgewiesenen Einspruch erfolgt der Ausschluss mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Das Mitglied hat das ihm zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- (2) Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und beschlossenen Ordnungen des Vereins anzuerkennen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Organe des Vereins umzusetzen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- (6) Ehrenmitglieder und Träger von Ehrentiteln sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Verwaltungsausschuss
 - c) der Vorstand
- (2) Die Amtszeit der Organmitglieder zu (1) b) und c) beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Organmitglieder bleiben bis zur Durchführung der satzungsgemäßen Wahl im Amt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Abwahl (Verkürzung der Amtszeit) eines Organmitgliedes aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl eines Beisitzers des Verwaltungsausschusses an die Versammlung einer Formation delegiert werden.

- (4) Als Mitglied eines Organs gewählt werden kann nur ein bei der Wahl anwesendes Mitglied, es sei denn es liegt eine schriftliche Erklärung über die Annahme des jeweils zu wählenden Amtes vor.
- (5) Mitglieder der Organe dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (6) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (7) Zu den Sitzungen der Organe können durch den Versammlungsleiter Dritte zur Beratung eingeladen werden.
- (8) Die Sitzungen der Organe werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden. Ein Organ kann im Ausnahmefall durch Beschluss ein anderes Mitglied mit der Versammlungsleitung betrauen.
- (9) Das Stimmrecht eines Mitgliedes eines Organs kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Bei der Beschlussfassung der Organe entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. In der Mitgliederversammlung ist für Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag eines Mitglieds eines Organs. Dem Antrag ist ohne Diskussion und Abstimmung stattzugeben.
- (12) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Organmitgliedern in Textform mit einer Frist von 7 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.
- (13) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Aushang an den Vereinsräumen oder durch Einladung der Mitglieder in Textform, unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - a) Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. In diesem Fall muss die Versammlung binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
 - b) Kommt der Vorstand seiner Pflicht zur Einberufung nicht nach, so hat der Verwaltungsausschuss das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - c) Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor Ihrer Durchführung in Textform an den Vorsitzenden zu richten. Anträge des Vorstands ist keine Frist gegeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Kassenberichtes.
 - b) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c) Die Entgegennahme des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft.
 - e) Die Entlastung des Vorstandes.
 - f) Die Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses und von zwei Kassenprüfern.
 - g) Die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand und der Verwaltungsausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
 - i) Die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden.
 - j) Bestätigung der Geschäftsordnung sowie weiterer Vereinsordnungen.
 - k) Erlass und Änderung einer Ehrungsordnung.
 - l) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - m) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) den Leitern der Fachbereiche
 - Musik und Kultur
 - Finanzen und Mitglieder
 - Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
 - Wirtschaft und Technik
 - Jugend
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

§ 11 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) bis zu 9 weiteren Beisitzern
- (2) Der Verwaltungsausschuss wird von einem der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder dies beantragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Verwaltungsausschuss beschließt über sämtliche Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Erledigung übertragen werden.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
- (2) Beide Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.
- (2) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Fachbereichsleiter und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwendungsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) festgelegt werden kann.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben oder zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, hauptamtlich Beschäftigte oder einen Vertreter nach § 30 BGB anzustellen.
- (6) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung oder die Finanzordnung des Vereins.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Es gibt zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. § 8 (2) S. 2 gilt entsprechend. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder Verwaltungsausschuss angehören und auch nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Prüfungsbericht abzugeben.
- (3) Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte empfehlen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.
- (5) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder des Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Vereins.
- (2) Die Jugendlichen wählen einen Jugendausschuss. Dessen Zusammensetzung und Aufgaben werden in einer Jugendordnung geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Dreiviertelmehrheit findet, ist eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbliebene Vereinsvermögen, vorbehaltlich Absatz 4, der Stadt Ludwigsburg mit der Bestimmung übergeben, es treuhänderisch zu verwalten, bis ein anderer selbständiger Musikverein, der die in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke und Ziele verfolgt, mit Sitz in Ludwigsburg - Poppenweiler gegründet wird. Das Vereinsvermögen ist dann diesem neuen Verein zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Übergabe des Vermögens an den neuen Verein muss innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung des Musikverein Poppenweiler e.V. bzw. den Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke erfolgt sein. Ist bis zum Ablauf dieser Frist die Übergabe des Vermögens nicht möglich, da die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so fällt das Vermögen an den Stadtverband Musik Ludwigsburg 1966 e.V. oder seinen gemeinnützigen Rechtsnachfolger, ersatzweise an den Blasmusik Kreisverband Ludwigsburg e.V. Der Empfänger des Vermögens hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann durch die Auflösungsversammlung bzw. Mitgliederversammlung auch eine andere, steuerbegünstigte Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen werden, mit der Maßgabe, dass Empfänger des Vermögens nur eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft sein kann, die das Vermögen zur Förderung der Kultur zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des verbliebenen Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Zugang zu Funktionen

Der Zugang zu Funktionen im Verein steht Frauen und Männern gleichermaßen offen. Die Bezeichnungen der Funktionen dieser Satzung sind geschlechtsneutral und dienen einer klaren und verständlichen Sprache.

§ 18 Rechtsgültigkeit

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.